

## Zusammenarbeitsvereinbarung

Zwischen dem

**Verband für nachhaltiges Umweltmanagement e.V., Neu-Isenburg**  
(nachfolgend „VNU“ genannt)

und dem

**Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz e.V., Berlin**  
(nachfolgend „bvek“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der VNU und der bvek vereinbaren die gegenseitige Mitgliedschaft ihrer Verbände bei gegenseitiger Beitragsfreiheit entsprechend §§ 2 Abs. 3 und 4 der VNU-Satzung und §§ 4 Abs. 1c und 5 Abs. 2c der bvek-Satzung.
2. Der bisherige VNU-Fachausschuss „Emissionshandel“ und die bisherige bvek-Arbeitsgruppe „Sachverständige Stellen nach dem TEHG“ werden zu einem gemeinsamen Arbeitskreis „Sachverständige Stellen“ in Übereinstimmung mit § 16 Abs.2 bvek-Satzung zusammengelegt.
3. Die Mitglieder des gemeinsamen Arbeitskreises sind Personen, die vom VNU oder vom bvek hierfür benannt werden. Die Personen sind entweder persönliches Mitglied des benennenden Verbandes oder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des benennenden Verbandes ist.
4. Die Mitglieder des gemeinsamen Arbeitskreises sind entweder persönlich eine sachverständige Stelle nach dem TEHG oder Vertreter eines Unternehmens, das eine sachverständige Stelle nach dem TEHG ist. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall einvernehmlich von VNU und bvek vereinbart werden.
5. Der gemeinsame Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Arbeitskreises ist die Geschäftsstelle des VNU. Veranstaltungen des gemeinsamen Arbeitskreises in Berlin werden von der Geschäftsstelle des bvek unterstützt.
7. Der gemeinsame Arbeitskreis beschließt selbständig über sein Arbeitsprogramm und berichtet hierüber den Vorständen des VNU und des bvek.
8. Im Übrigen kann sich der gemeinsame Arbeitskreis eine eigene Geschäftsordnung geben.
9. Der gemeinsame Arbeitskreis schlägt dem VNU einen ständigen Vertreter für die EMS-Expert-Group der European Federation of Associations of Environmental Professionals (EFAEP), Brüssel vor, bei der der VNU Mitglied ist.
10. Die Vereinbarung kann von beiden Verbänden jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

Berlin, den 11. August 2006



Dr. Joachim Nibbe

(Verband für nachhaltiges Umweltmanagement e.V.)



Jürgen Hacker

(Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz e.V.)